

Titel:

Elektronischer Rechtsverkehr, Wert des Beschwerdegegenstandes, Elektronisches Dokument, Streitwert, Beschwerdeschrift, Beschwerde gegen, Sofortige Beschwerde, Vorläufige Vollstreckbarkeit, Anderweitige Erledigung, Anwaltliche Mitwirkung, Qualifizierte elektronische Signatur, Formlose Mitteilung, Anerkenntnisurteil, Aufgabe zur Post, Erklärung zu Protokoll, Angefochtene Entscheidung, Einlegung, Kostentragung, Kosten des Rechtsstreits, Berufungsschrift

Fundstelle:

BeckRS 2020, 55822

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 104,12 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.08.2020 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 104,12 € festgesetzt.